

GGUA

Flüchtlingshilfe

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Südstraße 46
48153 Münster

GGUA • Südstraße 46 • 48153 Münster

Claudius Voigt

Tel.: 0251/144 86-26

Fax: 0251/144 86-10

www.ggua.de

E-Mail: voigt@ggua.de

21.10.2016

Das Asylbewerberleistungsgesetz mit den ab 1. Januar 2017 geltenden Regelungen

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Sondersozialsystem, nach dem der Lebensunterhalt für bestimmte Gruppen ausländischer Staatsangehöriger gedeckt werden soll. Es ist ursprünglich 1993 eingeführt worden, um die Sozialhilfeleistungen für bestimmte Gruppen absenken und in Form von Sachleistungen erbringen zu können.

Zuständig ist das Sozialamt. Leistungen zur Arbeitsmarktintegration müssen zusätzlich durch eine Arbeitslos-/ Arbeitssuchend-Meldung bei der Arbeitsagentur beantragt werden.

Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11), da diese evident unzureichend seien, ein verfassungsrechtlich geschütztes menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Dies steht "deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu."

Im März 2015 hat der Gesetzgeber das AsylbLG grundlegend reformiert, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Seitdem sind jedoch in mehreren Änderungen bereits wieder weitreichende Einschränkungen beschlossen worden, die in vielen Fällen dem höchstrichterlichen Urteil offensichtlich widersprechen. Die nächste Änderung des AsylbLG ist zum 1. Januar 2017 geplant. Im folgenden soll auf die dann geltende neue Rechtslage eingegangen werden.

Der Paritätische setzt sich seit langem für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ein, da er es für ein diskriminierendes Gesetz hält. Stattdessen sollten die Leistungsberechtigten in die regulären Sozialhilfesysteme (SGB II, SGB XII) einbezogen werden.

Wer erhält Leistungen nach dem AsylbLG?

Nach § 1 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungen nach dem AsylbLG (unter anderem) Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und die

- einen Asylantrag gestellt haben und daher eine Aufenthaltsgestattung besitzen;
- ein Asylgesuch geäußert haben und daher einen Ankunftsnachweis (BüMA) besitzen; der Anspruch besteht auch, wenn dieser noch nicht ausgestellt worden ist;
- eine Duldung besitzen; auch eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder andere im Gesetz gar nicht vorgesehene Papiere gelten rechtlich als Duldung;
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, ohne im Besitz einer Duldung zu sein; die sind zum Beispiel „illegalisierte“ Menschen, die ohne Wissen der Ausländerbehörde in Deutschland leben´;
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG besitzen, wenn diese „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist; hierzu gehören zum Beispiel syrische Familienangehörige, die im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms nach Deutschland gekommen sind;
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG besitzen; dies ist eine maximal sechsmonatige vorübergehende Aufenthaltserlaubnis;
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, wenn der Zeitpunkt der erstmaligen Duldung („Aussetzung der Abschiebung“) noch keine 18 Monate zurückliegt; wenn dieser Zeitpunkt schon mindestens 18 Monate zurück liegt, besteht Anspruch auf die regulären Sozialleistungen nach SGB II oder XII.

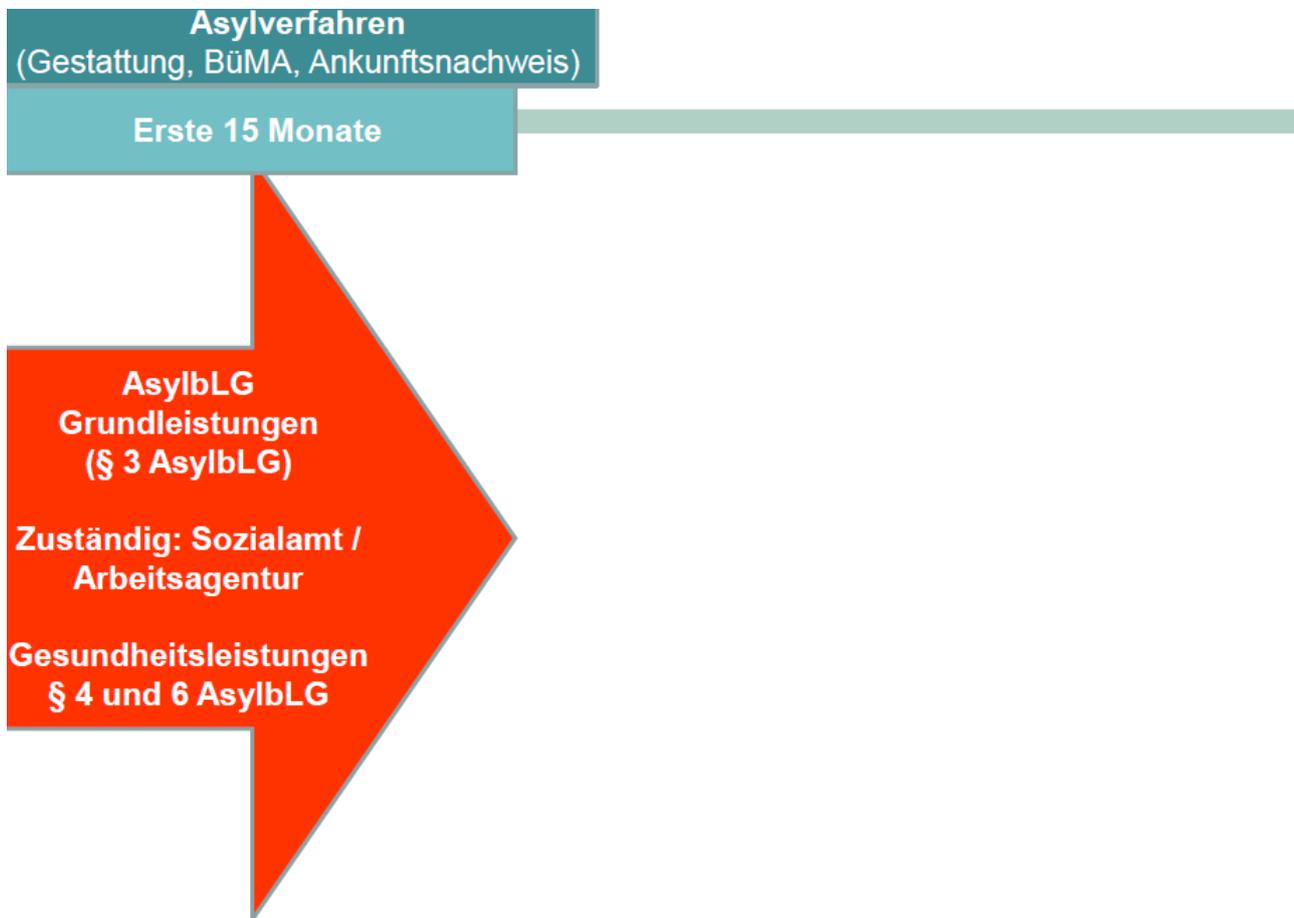
Grundleistungen, Analogleistungen, Anspruchseinschränkung?

In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts erhalten Leistungsberechtigte die so genannten „**Grundleistungen**“ nach § 3 AsylbLG. Diese unterliegen besonderen Regelungen, sind etwas niedriger als reguläre Sozialleistungen und können zum Teil oder sogar vollständig als Sachleistungen erbracht werden.

Nach einem Aufenthalt von mehr als 15 Monaten werden normalerweise die so genannten „**Analogleistungen**“ nach § 2 AsylbLG erbracht. Diese entsprechen in Form und Höhe weitestgehend der normalen Sozialhilfe nach dem SGB XII.

In bestimmten Fällen werden die Leistungen gekürzt und entsprechen nur noch etwa der Hälfte der normalen Höhe der Grundleistungen (§ 1a; § 5; § 5a, § 11 AsylbLG). Diese **Anspruchseinschränkungen** werden genutzt, um für unterschiedliche Gruppen bestimmtes „Fehlverhalten“ zu sanktionieren. Die Kürzungsmöglichkeiten sind in den vergangenen Monaten drastisch ausgeweitet worden. Die Kürzungen widersprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und in vielen Fällen auch europäischen Vorschriften.

In den ersten 15 Monaten: Grundleistungen nach § 3 und 3a AsylbLG



In Landeseinrichtungen erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG Leistungen für den „notwendigen Bedarf“ (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts – das physische Existenzminimum) in Form von Sachleistungen. Zusätzlich müssen Leistungen für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ (das sozial-kulturelle Existenzminimum) erbracht werden. Hierzu gehören folgende Positionen:

- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildung
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen.

Diese „sollen“ zwar als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden, „soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich“, aber in den meisten Bundesländern wird der notwendige persönliche Bedarf als Geldleistung ausgezahlt.

Die Sätze für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ in Landeseinrichtungen betragen ab 1. Januar 2017:

Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern)	145 Euro (nicht anwendbar in Landesaufnahmeeinrichtungen, da es sich nicht um eine „Wohnung“ handelt)
Regelbedarfsstufe 2 (erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben)	131 Euro
Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung z. B. der Behindertenhilfe untergebracht sind)	116 Euro
Regelbedarfsstufe 4 (sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	76 Euro
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	93 Euro
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	81 Euro

Für Leistungsberechtigte, **die nicht mehr in Landeseinrichtungen** (sondern in einer eigenen Wohnung oder einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft) untergebracht sind, muss der monatliche Bedarf für das physische Existenzminimum („notwendiger Bedarf“) „vorrangig“ als Geldleistung erbracht werden. Nur ausnahmsweise, „soweit es nach den Umständen erforderlich ist“, dürfen Sachleistungen oder Gutscheine ausgegeben werden. Der notwendige persönliche Bedarf muss zusätzlich als Geldleistung gezahlt werden. Bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften „kann“ dieser dementsgegen teilweise oder sogar vollständig doch als Sachleistung geleistet werden. In diesem Fall werden vom Auszahlungsbetrag bestimmte Anteile gekürzt.

Praxistipp: Gericht sieht Kürzungen als nicht rechtmäßig an

Das Sozialgericht Landshut hat in einem Beschluss vom 17. August 2016 (AZ: S 11 AY 65/16 ER) festgestellt, dass die anteilige Kürzung eines Teils des notwendigen persönlichen Bedarfs nicht rechtmäßig sei. Das Gericht stellt fest, es sei

„ausgeschlossen, einzelne Ausgaben regelbedarfsrelevanter Positionen mit der Begründung herauszurechnen, dass nicht jeder Leistungsempfänger jeden Bedarf gleichzeitig habe, nachdem dieser Ansatz bereits im Rahmen der Bemessung herangezogen wurde. (...) Durch die Gewährung auch nur eines Teils der Geldleistungen muss eine gewisse Disponibilität gewährleistet sein, dass der Leistungsberechtigte durch die eigenverantwortliche Verwendung der pauschalierten Leistung einen gegenüber dem

statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich ausgleichen kann.“

Die Sätze für den „notwendigen Bedarf“ und den „notwendigen persönlichen Bedarf“ außerhalb von Landeseinrichtungen betragen ab 1. Januar 2017:

Regelbedarfe § 3; 3a AsylbLG 2017				
	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	„notwendiger persönlicher Bedarf“ (soziales Existenzminimum)	Gesamtbedarf	Zusätzlich zu erbringen, „soweit notwendig und angemessen“:
Regelbedarfsstufe 1 (erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern)	187	145	332	Unterkunft, Heizung, Hausrat, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, Kosten der Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie (Strom). Außerdem: Bildungs- und Teilhabepaket.
Regelbedarfsstufe 2 (erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben oder Erwachsene, die als Partner in einer Wohnung zusammen leben)	168	131	299	
Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben oder Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung z. B. der Behindertenhilfe untergebracht sind)	150	116	266	
Regelbedarfsstufe 4 (sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	189	76	265	
Regelbedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	165	93	258	
Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	125	81	206	

Zusätzlich zum Regelbedarf: Bestimmte Leistungen müssen gesondert beantragt werden

Der Regelsatz umfasst viele Bedarfe nicht. Diese müssen daher gesondert beantragt und nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zusätzlich erbracht werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- **Kosten der Unterkunft** inkl. Heizung, Strom, Renovierungs- und Umzugskosten (wird für Personen in Gemeinschaftsunterkünften als Sachleistung, für Personen in Wohnungen als Geldleistung bereit gestellt)
- **Hausrat** (hierzu gehören sowohl die Erstbeschaffung als auch die „Ersatzbeschaffung“). Auch kleinere Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (z. B. Geschirr, Trockentücher, Putzmittel) gehören hierzu, da der Regelsatz diese Positionen nicht umfasst.
- **Bildungs- und Teilhabepaket (§ 3 Abs. 4 AsylbLG)**. Der Umfang entspricht demjenigen, wie er auch im SGB XII vorgesehen ist.

Praxistipp: Bildungs- und Teilhabepaket

Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zählen gem. § 34 SGB XII:

→ Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas

→ Schulbedarf (Pauschalen von 70 bzw. 30 Euro pro Halbjahr)

→ Schülerfahrtkosten

→ außerschulische Lernförderung, wenn diese erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen

→ Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita bis auf einen Eigenanteil von einem Euro. Dieser Eigenanteil darf dann nicht verlangt werden, wenn die Leistungen für Ernährung als Sachleistung erbracht werden (z. B. in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften)

→ Zuschuss zur Ermöglichung von außerschulischer Bildung und Teilhabe (10 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

- **Mehrbedarf für Warmwasser**. Für Personen, die in Privatwohnungen wohnen und das Warmwasser über Elektro- oder Gasboiler dezentral erwärmen, muss das Sozialamt die Kosten für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erbringen, da sie nicht im Regelsatz enthalten sind. Da deren Höhe nicht individuell ermittelbar ist, dürfte sich das Sozialamt an den Mehrbedarfzuschlägen nach § 30 Abs. 7 SGB XII orientieren.
- **Passkosten**: Die Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Nationalpasses bzw. anderer erforderlicher Dokumente muss das Sozialamt zusätzlich über § 6 AsylbLG erbringen.
- **Mehrbedarfe** für Schwangere und für Alleinerziehende,

- **einmalige Beihilfen** bei Schwangerschaft und Geburt.

Über § 6 AsylbLG können darüber hinaus Leistungen beantragt werden, die nicht im Regelbedarf enthalten sind, aber dennoch für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, für besondere Bedürfnisse von Kindern geboten oder für die Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Dies können etwa Dolmetscherkosten zu Therapiezwecken, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Leistungen für Rehabilitation, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sein.

Praxistipp: Leistungen für schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen

Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie ([Richtlinie 2013/33/EU](#)) verlangt, dass die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen berücksichtigt werden müssen. Zu den schutzbedürftigen Personen zählt die Richtlinie unter anderen: „Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Diese Vorgabe muss das Sozialamt auch bei der Bewilligung von speziellen Leistungen nach AsylbLG berücksichtigen (z. B. bei Leistungen der Eingliederungshilfe). Im Klartext: Es ist nicht rechtmäßig, Leistungen für diese Gruppen abzulehnen, obwohl die spezielle Leistung deutschen Leistungsberechtigten in einer vergleichbaren Situation zugesprochen würde.

Krankenhilfe: Notfallmedizin oder „bestmögliche Behandlung“?

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung. Vielmehr stellt das Sozialamt innerhalb der ersten 15 Monate üblicherweise Krankenscheine für die Kostenübernahme aus, die zum Teil für jede Behandlung beantragt werden müssen. § 4 AsylbLG sieht dabei lediglich einen Kostenübernahmeanspruch vor, wenn es sich um die „erforderliche“ Behandlung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln „sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen“ handelt. Darüber hinaus müssen die üblichen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen geleistet werden.

Die Behandlung chronischer Erkrankungen ohne Schmerzen wäre demnach ausgenommen. Allerdings schreibt zusätzlich § 6 AsylbLG vor:

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“

Daraus ergibt sich: Nahezu der gesamte Umfang der medizinischen Behandlung, der auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist, muss erbracht werden – insbesondere für Minderjährige und andere Personen mit besonderen Bedürfnissen. Auch

die Kostenübernahme von Dolmetschenden muss über § 6 AsylbLG übernommen werden, wenn diese für eine Behandlung erforderlich sind.

Praxistipp: Eingeschränkter Behandlungsanspruch ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar.

Einschränkungen, die einen Anspruch auf Krankenbehandlung unterhalb des Niveaus der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge haben, sind offenkundig nicht mit der staatlichen Pflicht auf Sicherstellung des menschenwürdigen physischen Existenzminimums vereinbar.

Auch mit dem Völkerrecht ist eine „Notfallmedizin“ nicht zu vereinbaren :

In Art. 12 Abs. 1 [des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen \(UN-Sozialpakt\)](#) heißt es:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

In Deutschland ist dieser völkerrechtliche Vertrag geltendes Recht – das indes fortlaufend ignoriert wird.

Zudem widerspricht die eingeschränkte Gesundheitsversorgung zumindest für Asylsuchende „mit besonderen Bedürfnissen“ (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt) den Mindestanforderungen aus Art. 19 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie der EU ([Richtlinie 2013/33/EU](#)).

Für die Praxis heißt das: Falls das Sozialamt die Kostenübernahme für eine geplante Behandlung einer Erkrankung ablehnt, weil sie weder akut noch schmerzhaft sei, sollte gegen die Ablehnung ein Widerspruch eingelegt werden. Da es in der Regel schnell gehen muss, sollte zudem ein Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.

Während des Grundleistungsbezugs dürfen von Leistungsberechtigten keine Eigenanteile oder Rezeptgebühren verlangt werden, sofern sie nicht ausnahmsweise Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung sind. Denn diese sind nicht im Regelsatz enthalten. Falls durch eine Erwerbstätigkeit ausnahmsweise doch eine Mitgliedschaft in der Krankenkasse bestehen sollte, muss das Sozialamt die Eigenanteile und Rezeptgebühren zusätzlich über § 6 AsylbLG erbringen. Die Kostenerstattung sollte in diesem Fall beim Sozialamt beantragt werden.

Praxistipp: Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Einige Bundesländer haben mit den Krankenkassen Verträge nach § 264 Abs. 1 SGB V abgeschlossen, nach denen auch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG während der ersten 15 Monate eine elektronische Gesundheitskarte erhalten. Damit können sie normalerweise zum Arzt gehen, ohne zuvor eine Genehmigung einzuholen. Der Leistungsumfang ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt, geht jedoch meist über die eingeschränkte Gesundheitsversorgung hinaus. Für besondere Behandlungen (etwa Zahnersatz, Reha-Maßnahmen und Psychotherapie) sind jedoch weiterhin Einschränkungen vorgesehen.

Bislang haben derartige Verträge unter anderem die Bundesländer Bremen, Hamburg, Berlin, Schleswig-Holstein und einige Kommunen in NRW und Niedersachsen abgeschlossen.

Weitere Informationen zur Gesundheitskarte für Geflüchtete in den jeweiligen Bundesländern und zum jeweiligen Leistungsumfang finden Sie hier: <http://gesundheit-gefluechtete.info/>

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Auf die Grundleistungen des AsylbLG werden vorhandenes Einkommen und Vermögen, „über das verfügt werden kann“, angerechnet. „Einkommen“ meint dabei alle Einnahmen, die während des Bewilligungsabschnitts eingehen (z. B. Arbeitseinkommen, Kindergeld, Elterngeld, Steuerrückerstattungen). „Vermögen“ bedeutet alles, was bereits vor Beginn des Leistungsbezugs vorhanden war.

Dies kann allerdings nur angerechnet werden, wenn über das Vermögen oder Einkommen auch tatsächlich verfügt werden kann. Falls es etwa rein faktisch nicht möglich ist, ein im Herkunftsland vorhandenes Haus oder Grundstück zu verkaufen, ist dieses Vermögen gerade nicht verfügbar und darf auch nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt zum Beispiel auch für Kindergeld, auf das zwar ein Anspruch besteht, das aber noch nicht gezahlt wird oder auf ein Arbeitseinkommen, das im laufenden Monat faktisch nicht ausgezahlt wird: Es ist nicht zulässig, Einkommen „fiktiv“ anzurechnen, sondern erst dann, wenn es auch tatsächlich vorhanden ist.

Der Gesetzeswortlaut verlangt zudem, dass auch das Einkommen und Vermögen von Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, anzurechnen sei. Das Gesetz definiert den Begriff des „Familienangehörigen“ nicht. Mittlerweile hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Regelungen des SGB XII auch im Bereich des AsylbLG angewandt werden müssen: Das heißt zum Beispiel: Das Einkommen eines volljährigen Kindes darf nicht angerechnet werden; ebenso wenig dasjenige einer Schwiegertochter oder eines Schwiegersohnes. **Der Begriff des Familienangehörigen beschränkt sich in aller Regel auf die Kernfamilie aus verheirateten oder unverheirateten Partner und deren minderjährigen Kindern.**

(Urteil des BSG, 26. Juni 2013; [B 7 AY 6/11 R](#))

Nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen

- Leistungen nach dem AsylbLG (z. B. Nachzahlungen wegen früherer falscher Berechnungen),
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz,
- Schmerzensgeld,
- Die Aufwandsentschädigung im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach §§ 5; 5a AsylbLG („80-Cent-Jobs“),
- Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme am Integrationskurs oder der berufsbezogenen Deutschsprachförderung,

- die Übungsleiterpauschale, und Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen oder künstlerischen Tätigkeiten sowie Aufwandsentschädigungen als Vormund bis 200 Euro im Jahr.
- Auch Leistungen der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ dürfen nicht auf den Anspruch nach § 3 bzw. 6 AsylbLG angerechnet werden. Das steht zwar nicht im Gesetz, ergibt sich aber aus § 5 Abs. 2 des „Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit

Falls eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, darf ein Teil des Arbeitseinkommens nicht auf die Grundleistungen angerechnet werden. Dadurch steht den Betroffenen etwas mehr Geld zur Verfügung, als wenn sie nicht arbeiten würden.

Vom Bruttoeinkommen muss folgendes abgezogen werden:

- zu zahlende Steuern und Sozialabgaben
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge (z. B. die Kfz-Haftpflicht, falls ein Auto vorhanden und für die Arbeit notwendig ist),
- sowie die „mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“ (z. B. Werbungskostenpauschale, Fahrtkosten zur Arbeit, Gewerkschaftsbeiträge).

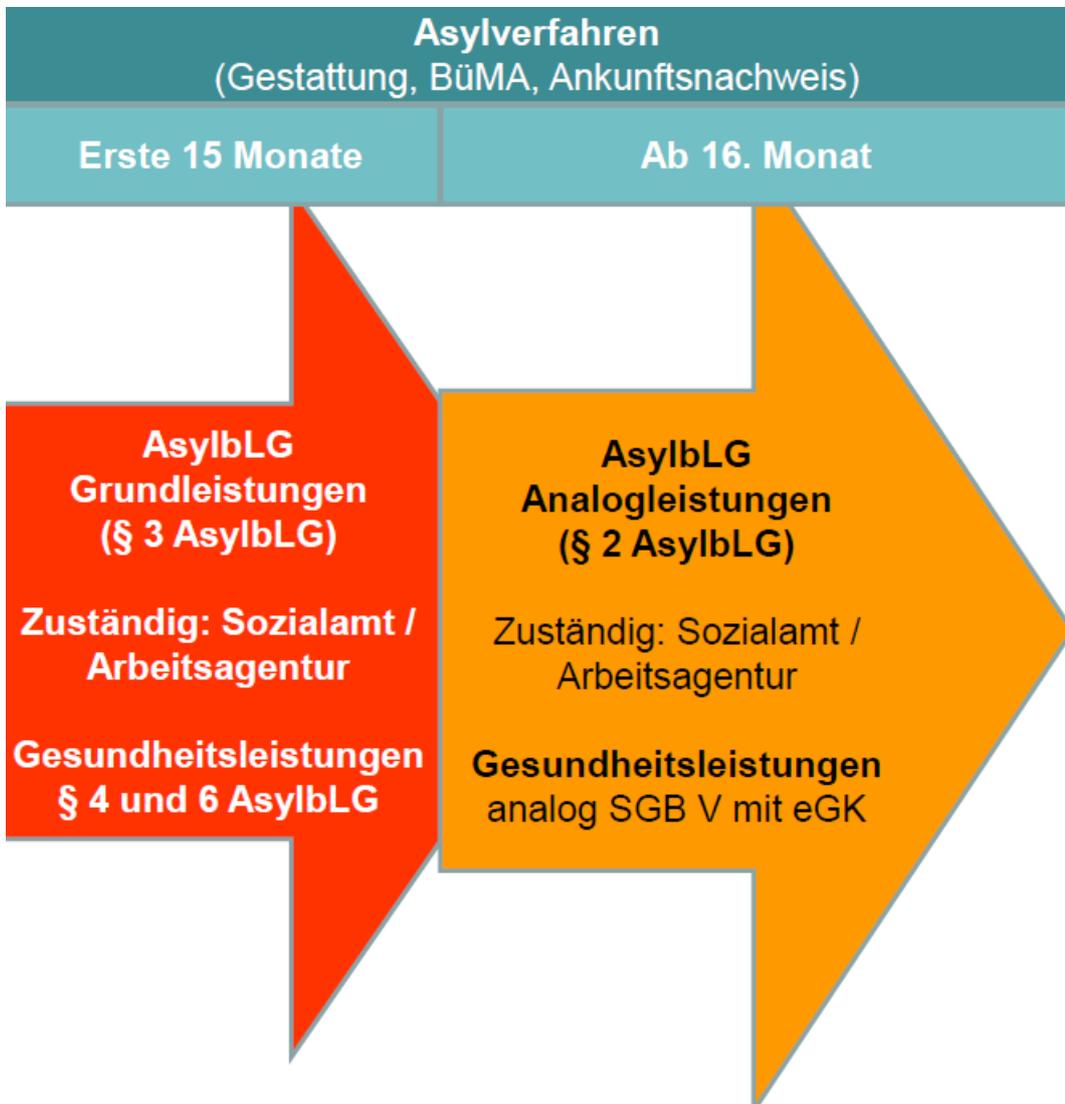
Außerdem wird ein **Freibetrag von 25 Prozent des Bruttoeinkommens** nicht als Einkommen berücksichtigt; dieser Freibetrag ist „gedeckelt“ auf 50 Prozent des notwendigen Regelbedarfs („notwendiger persönlicher Bedarf“ plus „notwendiger Bedarf“) der jeweiligen Regelbedarfsstufe (für eine allein stehende Person liegt der Regelbedarf bei 332 Euro; der Freibetrag liegt also maximal bei 166 Euro). Da die Regelbedarfe seit 1. Januar 2017 um die Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltungskosten gekürzt wurden, bedeutet dies im Vergleich zur zuvor geltenden Rechtslage eine Kürzung des maximalen Freibetrags um knapp 20 Euro.

Welches Vermögen ist anrechnungsfrei?

Es besteht ein „Vermögens-“Freibetrag von 200 Euro pro Person, um für gewisse Anschaffungen (z. B. Winterkleidung) ansparen zu können.

Zusätzlich sind nicht anrechenbar Vermögensgegenstände, die für die „Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind“, geschütztes Vermögen sein können. Dazu kann etwa ein Auto zählen, das für die Fahrt zur Arbeit erforderlich ist.

Nach 15 Monaten: Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Sozialhilfe des SGB XII



Nach einem 15monatigem Aufenthalt muss das Sozialamt automatisch Leistungen nach § 2 AsylbLG erbringen (die so genannten „Analogleistungen“). Das bedeutet: Die Betroffenen bleiben zwar nach wie vor formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII auf sie angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen beim Behandlungsanspruch, höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

Zwei Voraussetzungen müssen für den Anspruch nach § 2 AsylbLG erfüllt sein:

1. Ein Aufenthalt im Bundesgebiet von **15 Monaten** „ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet“ und
2. Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.

Wenn die leistungsberechtigte Person die Dauer ihres Aufenthalts „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat“, gelangt sie auch nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer nicht in die „Analogleistungen“, sondern bleibt in den Grundleistungen des § 3 AsylbLG. Ein solcher Rechtsmissbrauch ist aber nicht allein dadurch gegeben, dass der Betreffende nicht freiwillig ausreist, obwohl er aufgrund seiner Duldung dazu verpflichtet wäre.

Um die höheren Leistungen vorenthalten zu können, müssen weitere aktive oder passive rechtsmissbräuchliche Handlungen hinzukommen – etwa die Verschleierung der Identität oder die Weigerung an der Passbeschaffung mitzuwirken. Und diese Handlungen müssen zusätzlich zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer führen: Wenn eine Ausreise bzw. eine Abschiebung ohnehin nicht möglich wäre, hat das „rechtsmissbräuchliche“ Handeln keine Auswirkungen und darf daher auch nicht zu einer Verweigerung der Analogleistungen führen. Bei Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen (sich also noch im Asylverfahren befinden), kann nie von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ausgegangen werden, da die Dauer des Asylverfahrens gar nicht selbst zu beeinflussen ist.

Das Bundessozialgericht hat in einem [Grundsatzurteil am 17. Juni 2008 \(Aktenzeichen B 8/9b AY 1/07 R\)](#) zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer“ formuliert, es müsse sich um ein sozialwidriges Verhalten von „erheblichem Gewicht“ handeln, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne. Das Sozialamt muss beweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

In manchen Fällen könne ein rechtsmissbräuchliches Handeln oder Unterlassen sogar gerechtfertigt sein, nämlich dann, wenn es sich um „eine Reaktion auf oder eine vorbeugende Maßnahme gegen objektiv zu erwartendes Fehlverhalten des Staates“ handle. Zudem sind manche Anforderungen der Behörden nicht zulässig oder zumutbar. So hat das Bundessozialgericht [am 30. Oktober 2013 \(Aktenzeichen: B 7 AY 7/12 R entschieden\)](#), dass nicht verlangt werden dürfe, eine so genannte „Freiwilligkeitserklärung“ gegenüber der Heimatbotschaft abzugeben, obwohl diese gar nicht dem „inneren Willen“ entspricht. Deshalb könne es sich auch nicht um „Rechtsmissbrauch“ handeln.

Insgesamt dürfte der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs aufgrund der „hohen Hürde“ und des strengen Beurteilungsmaßstabs nur in wenigen Fällen tatsächlich aufrechtzuerhalten sein. Daher sollten Leistungsberechtigte, die auch nach 15 Monaten Aufenthalt dennoch nicht die Leistungen nach § 2 erhalten, die Bescheide des Sozialamtes anfechten und vor dem Sozialgericht überprüfen lassen.

Praxistipp: Sozialamt muss von Amts wegen auf die Analogleistungen umstellen

Wichtig: Falls die Voraussetzungen vorliegen, muss das Sozialamt automatisch auf die besseren Leistungen umstellen – einen gesonderten Antrag muss man dafür nicht stellen. Falls das Sozialamt dies nicht tut, kann man auch rückwirkend die Differenz nachfordern, indem man einen Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X stellt. Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2008 festgestellt, dass eine solche Nachzahlung auch im Asylbewerberleistungsgesetz möglich ist.

Praxistipp: Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG

Eine ausführliche Darstellung Rechtslage und Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem [Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“](#). Dieser ist zwar schon älter und der Paragraph

mittlerweile zum Teil geändert. Aber die Ausführungen zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer“ sind nach wie vor weitgehend aktuell.

Praxistipp: Keine Zurechnung des „Rechtsmissbrauchs“ auf andere Familienangehörige

Nach dem Wortlaut von § 2 AsylbLG dürfen die „Analogleistungen“ nur dann vorenthalten werden, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Aufenthaltsdauer „selbst“ rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Wenn nur ein Familienmitglied sich aus der Sicht des Sozialamtes „rechtsmissbräuchlich“ verhält, darf dieses Fehlverhalten also nicht auf die übrigen Familienangehörigen übertragen werden: Kinder dürfen also nicht für das „Fehlverhalten“ der Eltern bestraft werden, sondern müssen die „Analogleistungen“ erhalten, auch wenn die Eltern sie nicht erhalten.

Das Bundessozialgericht hat diese Auffassung in seinem oben genannten Urteil bestätigt: Die Verweigerung der Leistungen nach § 2 AsylbLG muss in der eigenen Person begründet sein.

Anspruchseinschränkung: Leistungskürzung als Sanktion

Seit März 2015 sind die Tatbestände für eine Leistungskürzung in mehreren Schritten drastisch ausgeweitet worden: Nunmehr kennt das Gesetz 16 unterschiedliche Konstellationen, in denen die Leistungen auf einen Betrag gekürzt werden sollen, der noch nicht einmal mehr das physische Existenzminimum deckt. Sämtliche Leistungskürzungen widersprechen daher nach Überzeugung des Paritätischen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das im Juli 2012 festgestellt hatte: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“.

Aus diesem Grund sollten gegen Leistungskürzungen stets Rechtsmittel eingelegt werden (Widerspruch und Klage; parallel ein Eilantrag beim Sozialgericht).

Wieviel darf gekürzt werden?

§ 1a AsylbLG sieht für die Fälle einer Sanktion nur noch Leistungen für „Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege“ und medizinische Leistungen nach § 4 AsylbLG vor. Nur im Fall besonderer Umstände *können* zusätzlich ausschließlich Leistungen für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts erbracht werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind somit unter anderem ausgeschlossen:

- sämtliche Leistungen des sozialen Existenzminimums (persönlicher Bedarf) mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege,
- die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 3 Abs. 3 AsylbLG),
- die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Unter der Annahme, dass alle Leistungen als Geldleistungen erbracht werden, besteht somit (abgesehen von Unterkunft, Heizung und Strom) in Regelbedarfsstufe 1 Anspruch ausschließlich auf

- Nahrungsmittel und Getränke (Abteilung 1 und 2 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes): 142,42
- Gesundheitspflege (Positionen 37 und 39 aus EVS-Abteilung 6): 8,50
- Körperpflege (Positionen 73 bis 79 aus EVS-Abteilung 12): 25,17

Dies ergibt in Regelbedarfsstufe 1 einen Anspruch auf Leistungen in Höhe von 176,09 €. Das AsylbLG sieht hingegen für das physische Existenzminimum bereits einen Betrag von 187,- Euro zuzüglich Strom und Wohnungsinstandhaltungskosten vor.

Die gekürzte Summe entspricht gegenüber der Regelleistung der Regelbedarfsstufe 1 des SGB II und SGB XII einem Anteil von 43 Prozent oder einer Kürzung von 57 Prozent. Gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 gemäß den normalen Grundleistungen nach § 3; 3a AsylbLG beträgt die gekürzte Leistung einem Anteil von 53 Prozent.

Die Leistungen des physischen Existenzminimums für

- Kleidung (EVS-Abteilung 3) 35,80 €
- sowie „Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts“, (also wohl sämtliche Positionen aus EVS-Abteilung 4 und 5) 36,22 € und 25,18 €

können lediglich im Fall besonderer Umstände des Einzelfalls als Ermessensleistung erbracht werden. Unter der Annahme, dass diese Ermessensleistungen als Geldleistung erbracht würden, entspräche dies in Regelbedarfsstufe 1 zusammen mit dem oben genannten Anspruch insgesamt einem Betrag von 273,29 € und damit 67 Prozent des entsprechenden Regelbedarfs im SGB II.

Unter Berücksichtigung von Leistungskürzungen in Höhe von regelmäßig 57 Prozent und nur ausnahmsweise 33 Prozent gegenüber dem entsprechenden Bedarf im SGB II kann dies mit einiger Berechtigung als ein Instrument des „Aushungerns“ bezeichnet werden.

In welchen Fällen darf gekürzt werden?

Das Gesetz kennt nunmehr 16 Kürzungstatbestände, die hier nur übersichtsartig dargestellt werden können. Unter diesem Link finden Sie eine detaillierte Darstellung sämtlicher Kürzungstatbestände inklusive der möglichen Gegenargumente:

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/asylblg-Kuerzung.pdf

- a) Geduldete und „vollziehbar Ausreisepflichtige“, die eingereist sind, um Sozialhilfe nach dem AsylbLG zu erlangen, erhalten Leistungen nur, wenn diese „unabweisbar geboten“ sind (§ 1a Abs. 1 AsylbLG). Der Sozialhilfebezug muss das prägende Motiv der Einreise gewesen sein. Wenn sie nur „billigend in Kauf“ genommen worden ist, es aber andere Motive gab, ist die Leistungskürzung nicht anwendbar.

- b) „Vollziehbar Ausreisepflichtige“, ohne Duldung, „für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen“. Die Leistungskürzung gilt nicht, wenn die Ausreise „aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden“ konnte (§ 1a Abs. 2 AsylbLG). Hierbei handelt es sich um eine Gruppe, die es rechtssystematisch jedoch kaum geben dürfte, da jede der Ausländerbehörde bekannte „vollziehbar ausreisepflichtige“ Person gem. § 60a Abs. 2 i. V. m Abs. 4 AufenthG eine Duldung erhalten muss, solange eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Die Kürzung ist formal nur anwendbar, wenn „unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht“ kommt – nicht schon dann, wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist.
- c) Für Geduldete und „vollziehbar Ausreisepflichtige“ „bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“. Das selbstverschuldete Abschiebungshindernis muss ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein. (§ 1a Abs. 3 AsylbLG).
- d) Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder „vollziehbar Ausreisepflichtige“, die in einen anderen EU-Staat als Deutschland verteilt worden sind und sich entgegen dieser Zuweisung dennoch in Deutschland aufhalten, gilt dieselbe Leistungskürzung. Es handelt sich hierbei um die insgesamt 160.000 verabredeten „Relocation-Fälle“, die aus Griechenland und Italien in die anderen EU-Staaten umgesiedelt werden sollen. Sanktioniert werden soll in diesem Fall die bloße Anwesenheit in Deutschland dann, wenn sie sich entgegen der jeweiligen Verteilentscheidung in einen anderen EU-Staat bzw. einen anderen Drittstaat, der an dem Verteilmechanismus teilnimmt, dennoch in Deutschland aufhalten. Von § 1a Abs. 4 AsylbLG nicht betroffen sind die in der Praxis viel bedeutsameren „Dublin-Fälle“, für deren Asylverfahren gem. Dublin-III ein anderer EU-Staat zuständig ist und die sich dennoch in Deutschland aufhalten (§ 1a Abs. 4 AsylbLG).
- e) Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, die in einem anderen EU-Staat bereits als Schutzberechtigte anerkannt wurden (§ 1a Abs. 4 AsylbLG)
- f) Gestattete und Folgeantragstellende, die bestimmten Mitwirkungspflichten im Asylverfahren nicht nachkommen (Aushändigung des Passes und anderer Urkunden, Wahrnehmung eines BAMF-Termins, Identitätsklärung), § 1a Abs. 5 AsylbLG.
- g) Leistungsberechtigte, die sich ohne wichtigen Grund weigern, eine Arbeitsgelegenheit, einen Integrationskurs oder eine „Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen (§§ 5, 5a AsylbLG)

Darüber hinaus überträgt § 11 Abs. 2a AsylbLG die genannten Leistungskürzungen auf drei weitere Gruppen:

- h) Gestattete Personen von der Einreise bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises, zumindest aber bis zur Ankunft in der nach Verteilentscheidung (nicht: Zuweisungsentscheidung!) zuständigen Landesaufnahmeeinrichtung und der erfolgten erkennungsdienstlichen Behandlung,
- i) „Vollziehbar ausreisepflichtige“ Personen, die aus einem „sicheren Drittstaat“ eingereist sind und ein Asylgesuch gestellt haben, unter denselben Voraussetzungen, sowie
- j) Folgeantragstellende, die einer Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen, unter denselben Bedingungen.

Praxistipp: Die Kürzungen nach § 1a und § 11 sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.

Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.: [BSG, B 7 AY 1/14 R](#), Vergleich vom 28. Mai 2015)

vgl. auch: Berlin, [Rundschreiben Soz Nr. 10/2015](#) (Randziffer 2.2):

*„Damit sind **Minderjährige** von den Einschränkungen nach § 1a AsylbLG ausgenommen, da sie das jeweilige Fehlverhalten nicht in eigener Person zu vertreten haben. Sie erhalten folglich auch weiterhin reguläre Leistungen nach § 3 AsylbLG einschließlich der BuT-Leistungen, auch wenn die Eltern einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen.“*

Praxistipp: Die Leistungskürzungen sind für „schutzbedürftige Personen“ mit besonderen Bedürfnissen nicht anwendbar. Gem. Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-**Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG)** denselben Personenkreis als schutzbedürftig. Die besonderen Bedürfnisse der schutzbedürftigen Personen müssen gedeckt werden. Insofern ist der gesetzliche Ausschluss der Gewährung von Leistungen nach § 6 AsylbLG bei einer Leistungskürzung entsprechend § 1a Abs. 2 AsylbLG offenkundig europarechtswidrig. Vielmehr müssen für den genannten Personenkreis sämtliche Leistungen entsprechend den allgemeinen Regelungen des Sozialhilferechts erbracht werden – bei besonderen Bedarfen müssen sie diese sogar übersteigen.

Praxistipp: Die Leistungskürzungen widersprechen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 18. Juli 2012 die Höhe der damaligen Grundleistungen für eklatant unzureichend hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Der für verfassungswidrig erklärte Regelsatz betrug damals etwa 225 Euro. Die gekürzten Leistungen nach § 1a Abs. 2 AsylbLG beträgt nun noch weniger – knapp 180 Euro. Auch wenn das Verfassungsgericht im Jahr 2012 keine Entscheidung zu Leistungskürzungen aufgrund einer Sanktion getroffen hat, ist es sehr naheliegend, dass die Höhe der jetzigen §-1a-Leistungen mit der Rechtsprechung erst Recht nicht zu vereinbaren sind – insbesondere dann, wenn die Leistungskürzung durch eine Verhaltensänderung nicht beeinflusst werden kann, außer durch die Ausreise.

Hier einige Auszüge aus dem Urteil:

*„Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum **in jedem Fall und zu jeder Zeit** sichergestellt sein muss. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG*

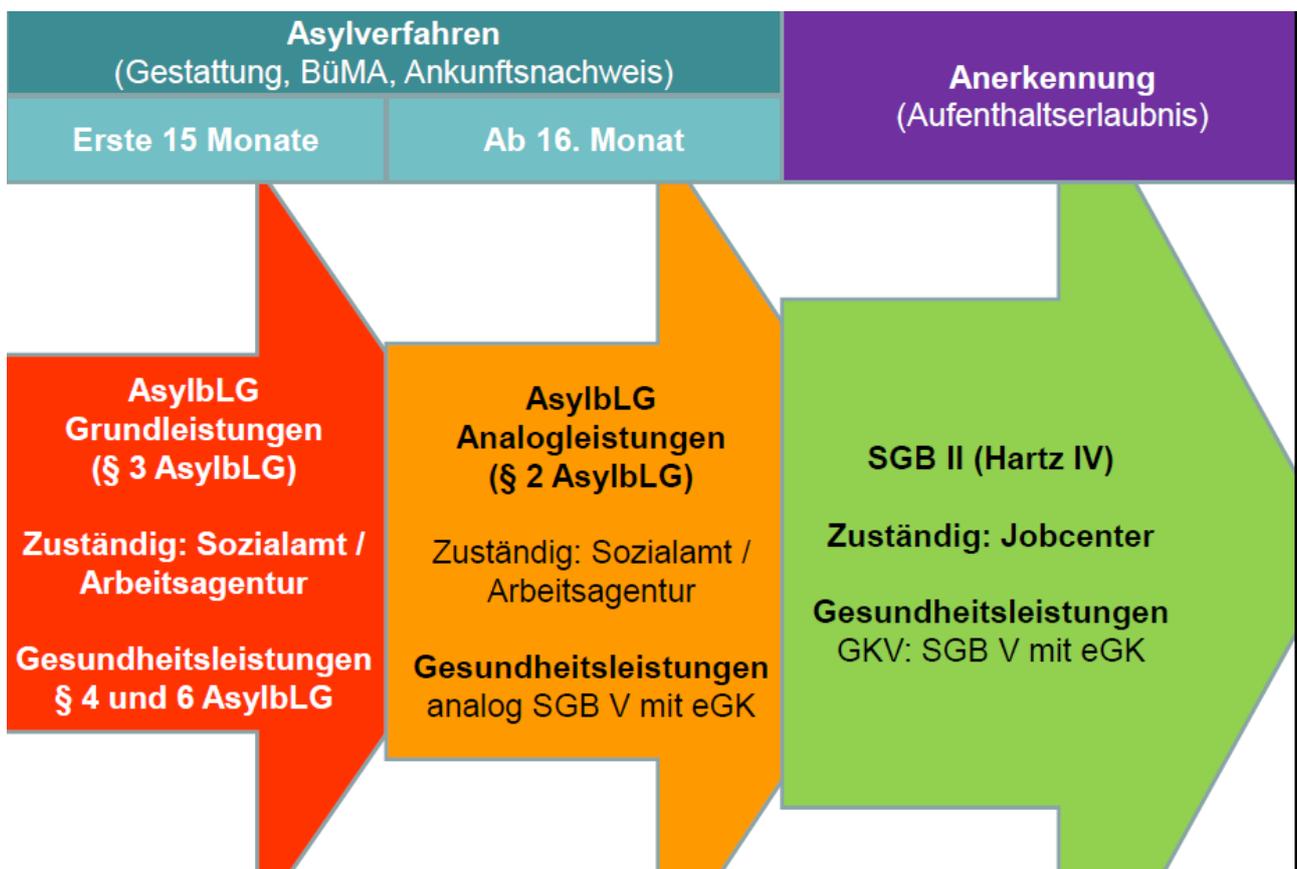
auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als **einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht**. (...). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“ (...) „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

[BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 \(1 BvL 10/10\)](#)

Weiterführende Informationen

Ausführliche Informationen zum Asylbewerberleistungsgesetz, seiner Historie, zur Rechtsprechung und zu den Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, finden Sie auf der Seite des Flüchtlingsrats Berlin:

<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Asy>



Im folgenden sollen nicht auf die allgemeinen Regelungen des SGB II eingegangen werden, da es hierzu sehr gute und ausführliche Literatur gibt.

Praxistipp: „Leitfaden Alg II / Sozialhilfe“

Für Beratungsstellen ist als hervorragendes Standardwerk besonders zu empfehlen: „Leitfaden Alg II / Sozialhilfe“ von Frank Jäger und Harald Thomé. Die neueste Ausgabe hat den Stand Oktober 2016 und kostet 15 Euro.

http://www.dvs-buch.de/pdf/lf_algii_flyer.pdf

Stattdessen soll an dieser Stelle nur auf einige flüchtlingspezifische Aspekte und Sonderregelungen dargestellt werden, die in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten führen.

Wann beginnt der SGB-II-Anspruch nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren?

Beim Übergang vom AsylbLG ins SGB II gibt es häufig Schwierigkeiten – insbesondere dann, wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt ist. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, je nachdem, welche Form des Schutzes gewährt wird.

Anerkennung als Asylberechtigter

Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem das BAMF die Asylberechtigung ausgesprochen oder ein Gericht diese angeordnet hat - also mit Zustellung des BAMF-Bescheides oder des Urteils. Die Folge ist: Die Aufenthaltsgestattung erlischt (§ 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG). Die Frage der "Unanfechtbarkeit" stellt sich nicht, da die Entscheidung mit der Zustellung sofort bestandskräftig und damit unanfechtbar ist (vgl. [BAMF: Dienstanweisungen AVS, Nr. 2 d; \(März 2014\)](#)). Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), auch die Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II - selbst wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt worden sein sollte (vgl.: [Eintrag Nr. 070065 in der Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit](#)).

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)

Es gilt (fast) dasselbe: Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Dies ist wiederum das gesetzliche Erlöschen der Aufenthaltsgestattung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG, "wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist". Die positive Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist unanfechtbar, sobald der Bescheid des BAMF oder das Gerichtsurteil zugestellt worden ist. Selbst wenn noch Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Asylberechtigung eingelegt werden können, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sofort teilbestandskräftig und damit unanfechtbar (vgl. [BAMF: Dienstanweisungen AVS, Nr. 2e; \(März 2014\)](#)):

Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), auch die Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II - selbst wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt worden sein sollte (vgl.:

[Eintrag Nr. 070065 in der Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit](#)).

Subsidiärer internationaler Schutz (§ 4 AsylG)

Es gilt (fast) dasselbe: Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Dies ist wiederum das gesetzliche Erlöschen der Aufenthaltsgestattung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG, "wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist". Die positive Entscheidung über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist unanfechtbar, sobald der Bescheid des BAMF oder das Gerichtsurteil zugestellt worden ist. Selbst wenn noch Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus eingelegt werden können oder worden sind, ist die Zuerkennung des subsidiären Schutzes sofort teilbestandskräftig und damit unanfechtbar (vgl. [BAMF: Dienstanweisungen AVS, Nr. 2e; \(März 2014\)](#)):

Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), auch die Erwerbstätigkeit ist erlaubt. Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II - selbst wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt worden sein sollte (vgl.: [Eintrag Nr. 070065 in der Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit](#)).

Anerkannte Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung: Kürzung der Hartz-IV-Leistungen

Gemäß § 65 Abs. 1 SGB II kann die SGB-II-Leistung für Ernährung und Haushaltsenergie für Personen, die "in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht" sind, bis Ende 2018 als Sachleistung erbracht werden.

In diesem Fall wird die ausgezahlte Regelleistung um rund 160 Euro für alleinstehende Erwachsene in Regelbedarfsstufe 1 gekürzt (entsprechend weniger für Partnerinnen und Partner, Kinder und Jugendliche), da Ernährung und Strom im Rahmen von Verpflegung und Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft erbracht wird. Das Land oder die Kommune erstattet den Betrag an den Träger der Unterkunft - also zum Beispiel die Bezirksregierung.

Die Regelung bezieht sich vor allem auf mittlerweile anerkannte Flüchtlinge, die bereits leistungsberechtigt nach dem SGB II geworden sind, aber noch in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit leben. Es wird jedoch in der Gesetzesbegründung auch auf Einrichtungen der Obdachlosenhilfe verwiesen.

Praxistipp: Schulverpflegung ohne Eigenanteil

Für Kinder, die in Schule oder Kindergarten am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen, muss das Jobcenter in diesen Fällen im Rahmen des Bildungspakets die vollen tatsächlichen Kosten tragen, ohne den ansonsten geltenden Eigenanteil von einem Euro abziehen zu dürfen. Durch die gekürzte Regelleistung ist im Regelsatz kein Geldbetrag für Ernährung mehr enthalten, so dass auch kein Eigenanteil verlangt werden kann.

Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen – Anspruch auch in den ersten drei Monaten!

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II besteht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts für ausländische Staatsangehörige kein Anspruch auf Leistungen des SGB II, sofern diese noch keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind. Diese Regelung, die ursprünglich nur für die Zielgruppe neu einreisender EU-Bürgerinnen und –Bürger eingeführt worden war, führt häufig dazu, dass Jobcenter auch für die neu einreisenden Familienangehörigen anerkannter Flüchtlinge in den ersten drei Monaten die Leistungen verweigern.

Dies ist jedoch falsch. Selbst die Bundesagentur für Arbeit weist in ihren [„Fachlichen Hinweisen“](#) zu § 7 SGB II darauf hin, dass der Leistungsausschluss in diesen Fällen nicht angewandt werden darf: *„Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird.“* (Randnummer 7.48)

Dieselbe Auffassung vertritt die Bundesagentur für Arbeit in der [Wissensdatenbank SGB II](#) (WDB-Beitrag Nr.: 070016).